

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,90 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322
oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 22

Mittwoch, den 1. Juni

1988

19. Sitzung des Kreisausschusses

Am Freitag, den 10. Juni 1988, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, 8490 Cham, die 19. Sitzung des Kreisausschusses; sie hat folgende

Tagessordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Kreisausschusses am 18. 4. 1988
2. Mittelfristige Finanzplanung - Investitionsprogramm des Landkreises Cham für die Jahre 1989 - 1992
3. Projekt „Regentaläue“
4. Umweltschutzpreis des Landkreises Cham
5. Jahresrechnung 1987 des Landkreises Cham; Vorlage an den Kreisausschuß gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, den 16. Mai 1988

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Girmindl, schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung für die Sanierung der Kreisberufsschule in Roding nach VOB folgende Arbeiten öffentlich aus:

- | | Schutzgebühr: |
|--|---------------|
| 1. Gerüstbauarbeiten | 5.- DM |
| 2. Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten | 15.- DM |
| 3. Spenglerarbeiten | 5.- DM |
| 4. Schreiner- mit Rollo- und Verglasungsarbeiten | 15.- DM |
| Los 1 Schreiner- und Verglasungsarbeiten | |
| Los 2 Rolladenarbeiten | |

Mit der Ausführung der Arbeiten ist in den Monaten Juli und August 1988 zu rechnen.

Die Leistungsverzeichnisse können ab Mittwoch, 1. 6. 1988, beim Landratsamt Cham, Zimmer Nr. 240, II. Stock, Tel. 09971/78357, gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges abgeholt bzw. angefordert werden.

Die Schutzgebühren sind auf das Konto Nr. 620 000 059 bei der Sparkasse Cham oder direkt bei der Kreiskasse des Landratsamtes einzuzahlen.

Abgabetermin: Dienstag, den 21. Juni 1988, 10.00 Uhr

Abgabeort: Landratsamt Cham, Zimmer Nr. 110/I. Stock,
Rachelstraße 6, 8490 Cham

Die Eröffnung erfolgt gegen 10.05 Uhr auf Zimmer Nr. 203 im Landratsamt in der o. g. Reihenfolge.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot über . . . für die Sanierung der Kreisberufsschule in Roding“ einzureichen.

Bei der Eröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Cham, den 30. Mai 1988

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

51-610

Sprechtag des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege beim Landratsamt Cham

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hält am Donnerstag, 16. 6. 1988 von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Landratsamt Cham, Zi. Nr. 103 einen Sprechtag ab. Interessenten werden gebeten,

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: 19. Sitzung des Kreisausschusses. - Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Cham über die Sanierung der Kreisberufsschule in Roding. - Sprechtag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beim Landratsamt Cham. - Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Mai 1988. - Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schönthal (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Öd und Flischberg vom 25. 5. 1988.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

den genauen Besprechungstermin mit Herrn Regierungsamtmann Schmidbauer, Landratsamt Cham, Tel. Nr. 09971/78-353, telefonisch zu vereinbaren.

Cham, den 27. Mai 1988

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Baugesuche, die im Monat Mai 1988 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind:

Dieter Scharf, Dorfstraße 15, 8491 Rimbach; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Carport und Geräteraum. - Christian Oser, Hochwaldweg 1, 8491 Schlammering; Wohnhausanbau. - Angelika Vogl, Alletswindler Straße 18, 8411 Zell; Anbau einer WC-Anlage und eines Kühlraumes mit Abbruch der alten WCs. - Robert Auburger, Maiertshof, 8411 Wadd; Neubau eines Büros mit Lagerraum. - Max Kreitmeyr, Senserbergstraße 37, 8080 Fürstenfeldbruck; Instandsetzung des bestehenden Wohnhauses mit Anbau einer Garage und Dreikammerausfallgrube.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 30. Mai 1988

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

402 - 642/12

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schönthal (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Öd und Flischberg vom 25. 5. 1988

Das Landratsamt Cham erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-I) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Öd und Flischberg wird in der Gemeinde Schönthal das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich,
- 1 engeren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 59 der Gemarkung Öd. Er hat eine trapezförmige Fläche, die vom unteren Ende der Fassung 50 m hangaufwärts reicht und deren obere Breite 30 m und untere Breite 10 m beträgt.

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 59, 75, 76, 78 und 81 sowie Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 28/2, 58, 59/2, 63, 64, 73, 74, 79, 80, 82, 82/2, 93 und 302 der Gemarkung Od.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Cham und in der Gemeindeganzlei Schönthal niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

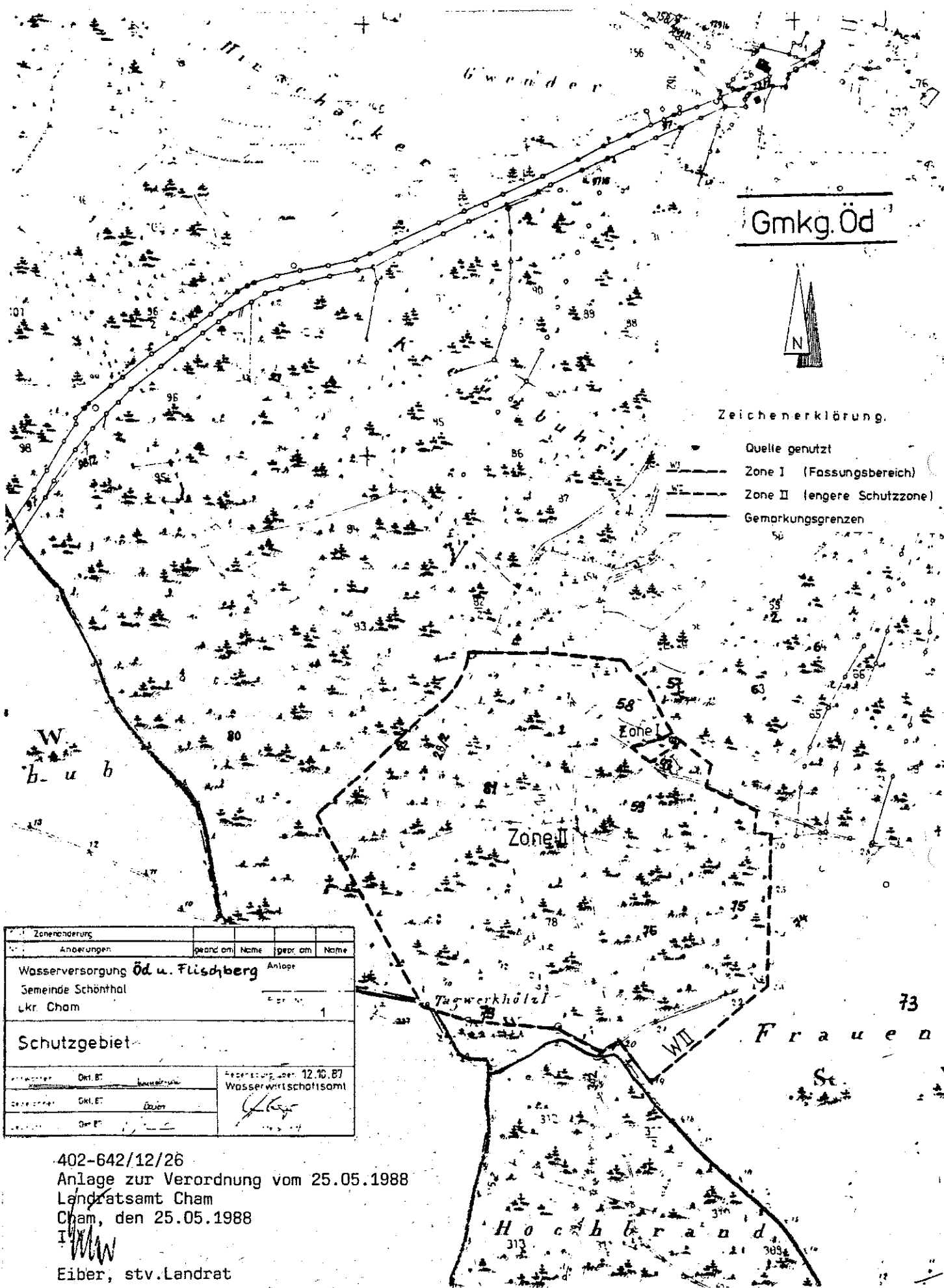
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren (die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht).
- (6) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
	I	II
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 – 1.4	verboten	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm		verboten
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben		verboten
1.6 Massentierhaltung		verboten
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 1980 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten
2. Sonstige Bodennutzungen		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1 Bergbau		verboten
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege

Entspricht Zone	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone
	I	II
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden		verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *		verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
5. Sonstige bauliche Nutzungen		
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten
6. Betreten		verboten, außer durch Befugte
*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.		
(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.	§ 7 Entschädigung, Ausgleich	Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt oder die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränkt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3 und 4, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung oder Ausgleich zu leisten.
(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.	§ 8 Ordnungswidrigkeiten	Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt. 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
§ 4 Ausnahmen	§ 9 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft. Cham, den 25. Mai 1988
(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.	Landratsamt Cham I. V. Eiber, stv. Landrat	
(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.	Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts	Der Stadtrat Kötzing hat aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eine Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erlassen. Die Satzung ist genehmigungsfrei. Die Änderungssatzung tritt am 1. 1. 1988 in Kraft. Die Änderungssatzung liegt ab 1. 6. 1988 im Rathaus Kötzing - Kämmerlei -, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Kötzing, den 25. Mai 1988
(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.	Stadt Kötzing Seidl, 1. Bürgermeister	
§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen		
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.		
§ 6 Duldungspflicht		
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungskbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.		



Gmkg. Öd



Zeichenerklärung.

- Quelle genutzt
- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Gemarkungsgrenzen

Zonenänderung				
Änderungen	geogr. am	Name	geogr. am	Name
Wasserversorgung Öd u. Flischberg Anlage				
Gemeinde Schönthal				
Lkr. Cham				
Schutzgebiet				
Ort: Öd	Bestandteil	Festsetzung vom 12.10.87		
Ort: Öd	Bestandteil	Wasserwirtschaftsamt		
Ort: Öd	Bestandteil	<i>[Signature]</i>		

402-642/12/26
 Anlage zur Verordnung vom 25.05.1988
 Landratsamt Cham
 Cham, den 25.05.1988
[Signature]
 Eiber, stv. Landrat